

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Bestellungen von aft erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn aft diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen aft und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistung unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von mindestens EN ISO 9000 ff erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln. Darüber hinaus finden die „Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV)“ in Ihrer jeweils aktuellen und dem Lieferanten bekanntgegebenen Form Anwendung.

2. Bestellung

- 2.1. Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlichen Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen von aft. Lieferabrufe erfolgen vorzüglich per Datenfernübertragung in beide Richtungen, nur in Ausnahmefällen per E-Mail.
- 2.2. Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Liefereinteilungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraums der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefereinteilung widerspricht.
Fertigungsfreigabe vier Wochen und Materialfreigabe acht Wochen gemäß aktualisierten Abrufen.
- 2.3. aft kann im Rahmen einer schriftlichen Anfrage für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Bevor der Lieferant eine Änderung umsetzt, bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Freigabe durch aft.

3. Beigestelltes Material

- 3.1. Für die Leistungen des Lieferanten von aft beigestellte Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von aft. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser und Sturmschäden zum Neuwert zu versichern.
- 3.2. Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen und entsprechend den Vorschriften dokumentieren, soweit diese besonders mit aft vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von aft beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist aft unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- 3.3. Die Verarbeitung der von aft beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für aft. Soweit der Wert des von aft beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von aft, andernfalls entsteht Miteigentum von aft und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.
- 3.4. Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB ist ausgeschlossen. Eine Weiterveräußerung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

4. Termine, Lieferverzug

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nicht anders vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Abladestelle.
- 4.2. Erkennbare Lieferverzögerungen sind aft vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant aft zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.4. Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist aft berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist aft nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllte Bestellung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 4.5. aft ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- 4.6. Verfrühte Lieferungen, Teil- und Mehrlieferungen bedürftiger vorherigen, schriftlichen Zustimmung von aft. Fehlt eine solche, kann aft die Annahme dieser Lieferung verweigern oder diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder lagern.
- 4.7. Im Falle eines verschuldeten Lieferverzuges hat der Lieferant für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen, maximal jedoch 5% des jeweiligen Auftragswertes.
- 4.8. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellen keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

5. Transport, Verpackung, Gefahrübergang

- 5.1. Die Lieferung erfolgt frei Werk inkl. aller Nebenkosten und Verpackung. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.
- 5.2. Der Gefahrübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Abladestelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von aft zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von aft durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften von aft zu beachten.
- 5.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen. Bei Granulat Lieferungen sind in jedem Fall entsprechende Abnahmeprüfzeugnisse mit Soll- und Ist-Angaben beizufügen. Alternativ können diese vor Anlieferung an einen mit aft vereinbarten E-Mail Verteiler gesendet werden.
- 5.4. Bei Arbeiten auf dem Werksgelände der Firma aft sind die bestehenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

6. Zahlung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Zahlung leistet aft ausschließlich am 25. des der Rechnungsstellung/Leistungserfüllung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto; wahlweise 60 Tage netto. Die Zahlungen erfolgen mit durch aft ausgewählte Zahlungsmittel.
- 6.2. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist aft berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 6.3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von aft, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen aft entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. aft kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als 1 Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit Bestellungen von aft bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software sowie sonstige Datenträger, die aft dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Von ihm oder seinen UnterpLieferanten zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Personen sind entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 8.2. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit aft als seine Geschäftsverbindung werben.
- 8.3. Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von aft oder aus von aft ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten, noch bemustert, noch geliefert werden, es sei denn, aft hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

9. Liefersicherung

- 9.1. Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens 3 Monate vor Einführung der Änderung, aft bekannt geben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von aft, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von aft hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst.
- 9.2. Die vorstehenden Regelungen in 9.1 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
- 9.3. Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für aft entwickelte Waren handelt, insbesondere aft sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant aft mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von aft anzunehmen, solange aft die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der aft vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 9.4. Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei aft ist der Lieferant bereit, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Ende der Serienherstellung der aft – Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er aft das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, aft die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

10. Mängelanzeige

- 10.1. Mängel der Lieferung wird aft, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.2. Bezüglich vorzunehmender Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die gegebenenfalls im Rahmen besonderer Vereinbarungen, z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ship-to-Stock-Vereinbarungen, zwischen den Parteien getroffenen Festlegungen zu beachten.

11. Gewährleistung

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 11.2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist aft berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei aft erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.
- 11.3. Wird die Ware gleich wiederholt fehlerhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist aft nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung/fehlerhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellung mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 11.4. aft ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.
- 11.5. Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen von aft nicht unverzüglich nach oder kann er sie nicht durchführen, kann aft von der Bestellung zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken.
- 11.6. In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, kann aft zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.
- 11.7. Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 10 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Reparatur von Produkten, in die aft fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).
- 11.8. Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder aft – Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keine Mängel aufweist.
- 11.9. Soweit die Parteien im Hinblick auf die Gewährleistungsabwicklung und -verrechnung, insbesondere bei Reklamationen durch die Kunden von aft gesonderte Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese den Bestimmungen dieser Bedingungen vor.
- 11.10. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, endet die Gewährleistung mit Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung der Teile an aft. Ansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungspflicht aufgetreten sind, einschließlich Ansprüchen auf Ersatz von Mängelfolgeschäden verjähren, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt, frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nachdem aft vom Mangel Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen. Im Falle der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für die ausgetauschten Teile neu zu laufen.
- 11.11. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Haftung

- 12.1. Soweit aft oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 12.2. Für Maßnahmen von aft oder der Kunden von aft zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produktionshaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen EURO) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind aft auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

13. Schutzrechte

- 13.1. Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt aft und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

-
- 13.2. Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von aft hergestellt hat.
 - 13.3. Soweit aft sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält aft, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant aft den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

14. Werkzeuge

-
- 14.1. Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (Fertigungsmittel) herstellt, für die aft die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt aft hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von aft getragenen Kostenanteil. Verbleiben die Fertigungsmittel beim Lieferanten wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant dies unentgeltlich für aft mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt aufbewahren wird und die Werkzeuge als Werkzeuge im Eigentum der Firma aft kennzeichnet und belegt. Werkzeuge werden erst nach kompletter Freigabe (EMPB Note1 ohne Auflagen und Prozessfähigkeitsnachweis) durch die aft Qualitätsabteilung bezahlt.

15. Allgemeine Bestimmungen

-
- 15.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von der Bestellung zurückzutreten.
 - 15.2. Der Lieferant verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Rechtsvorschriften (gesetzliche und behördliche Anforderungen) und kundenspezifischen Anforderungen zu achten und einzuhalten.
 - 15.3. Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von aft in elektronischen Daten gespeichert.
 - 15.4. Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dies auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.
 - 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
 - 15.6. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB erfordern die Schriftform und die Unterschrift der Vertretungsberechtigten beider Parteien. Die Parteien vereinbaren, dass diese AEB als Individualvertrag verhandelt und abgeschlossen, wurden, insbesondere im Hinblick auf die gemeinsame Fehlervermeidungspflicht innerhalb der Lieferkette.
 - 15.7. Erfüllungsort ist der Sitz der aft bzw. die von aft angegebenen Empfangsstationen.
 - 15.8. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle mit diesen Bedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz von aft oder für Klagen von aft ein sonst zuständiges Gericht.